



vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.20.05 «II. Nachtrag zum Gemeindegesetz»	Aline Tobler Geschäftsführerin
Termin	Freitag, 19. Juni 2020 08.30 bis 12.00 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch

St.Gallen, 1. Juli 2020

Kommissionspräsident

Rolf Huber-Oberriet

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona, Finanzanalytiker
SVP	Pascal Fürer-Gossau, Technischer Kaufmann
SVP	Sascha Schmid-Grabs, IT-Auditor
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
SVP	Toni Thoma-Andwil, Unternehmer, Gemeindepräsident
CVP-EVP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär
CVP-EVP	Heidi Romer-Jud-Benken, Gemeindepräsidentin
CVP-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
CVP-EVP	Erich Zoller-Quarten, Gemeindepräsident
FDP	Rolf Huber-Oberriet, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Imelda Stadler-Lütisburg, Gemeindepräsidentin
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater
SP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH
GRÜNE	Basil Oberholzer-St.Gallen, Ökonom

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern
- Alexander Gulde, Amtsleiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Departement des Innern

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Simone Durrer, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	4
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion	8
4.1	Beratung Botschaft	8
4.2	Beratung Entwurf	8
4.3	Aufträge	21
4.4	Rückkommen	21
5	Gesamtabstimmung	21
6	Abschluss der Sitzung	21
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	21
6.2	Medienorientierung	22
6.3	Verschiedenes	22

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Huber-Oberriet, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern;
- Alexander Gulde, Amtsleiter Amt für Gemeinden, Departement des Innern;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Simone Durrer, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Gemeindepräsident von Oberriet.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «II. Nachtrag zum Gemeindegesetz» vom 7. April 2020. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Übersicht Vernehmlassungsantworten (Beilage 2)
- Vernehmlassungsantworten (Beilage 3)

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage durch die zuständige Regierungsrätin und den zuständigen Amtsleiter erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrätin Bucher: vgl. Präsentation Folie 1 – 4 (Beilage 4)

Alexander Gulde: vgl. Präsentation Folie 5 – 9 (Beilage 4)

Fragen:

Tschirky-Gaiserwald legt seine Interessen als Präsident der VS GP offen.

Ich empfinde es als sonderbar, wenn der vorberatenden Kommission kommuniziert wird, die Regierung hätte aufgrund der Tatsache, dass man die Vernehmlassungsvorlage im Vorfeld der Abstimmung kommuniziert hätte. Da könnte man ja den Rückschluss machen, dass unsere Vernehmlassung im Kern eigentlich nutzlos war.

Regierungsrätin Bucher: Ich spreche für die Regierung, die darüber noch in einer anderen Besetzung entschieden hat. Die angebrachte Kritik in der Vernehmlassung bezog sich auf die zentralen Punkte dieser Vorlage. Wir haben genau ausgeführt, dass die Idee dieser Vorlage die umfassende Herstellung von Transparenz sei, so dass einzelne Punkte nicht ausgeschlossen sind. Es soll umfassend und vergleichbar sein, so dass keine Umgehungsmöglichkeiten bestehen. Man wusste, dass dies die Idee der Regierung ist. Man hat entschieden, dass dies so wichtig sei. Wenn man dies ändern würde, würden wir unsere Glaubwürdigkeit verlieren. Wir konnten dem Volk nicht empfehlen, die Initiative abzulehnen und auf den Auftrag verweisen, anschliessend den Gesetzesentwurf ausarbeiten, um vollständige Transparenz herzustellen und nach der Abstimmung durch das Volk die vollständige Transparenz wieder einzuschränken.

Tschirky-Gaiserwald: Es ist trotzdem eine sonderbare Vorgehensweise. Die Regierung hat offenbar den Kern festgelegt, wenn sie keine Anpassungen vornehmen wollte, wäre auch keine Vernehmlassung nötig gewesen.

3 Allgemeine Diskussion

Stadler-Lütisburg (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Delegation der FDP-Fraktion bedankt sich für die Botschaft und freut sich, dass zu diesem Thema nun zeitnah die Botschaft vorliegt.

Auf die Vorgeschichte möchte ich nicht lange eingehen, denn über die Ablehnung im Kantonsrat und über die Ablehnung der Initiative «Behördenlöhne vors Volk» anlässlich der Volksabstimmung wissen Sie ja bestens Bescheid.

Über das verfassungsrechtliche Öffentlichkeitsgesetz ist die Transparenz grundsätzlich gewährleistet. Wir begrüssen jedoch eine Vereinfachung für den Zugang der Bürgerschaft zu diesen Informationen.

Wie auch in der Einleitung der Botschaft steht, dass die *Behördenlöhne «in geeigneter Form veröffentlicht»* werden sollen, sind wir einverstanden. Dasselbe Prinzip gilt ja bekanntlich auch für die Finanzplanungen in den Gemeinden und wird auch so gehandhabt. Bei uns sind die Behördenlöhne bereits ersichtlich.

In der Spezialdiskussion können wir dem Antrag der VSGP in der Vernehmlassung zu Art. 123b (neu) zustimmen. Falls Abs. 2g) jedoch wie vorgeschlagen von der Regierung drinbleiben würde, hätten wir einen Alternativvorschlag. Dazu dann mehr in der Spezialdiskussion, wir sind aber auch zu Kompromissen bereit.

Zu Art. 123b (neu) Abs. d) beantragen wir in der Spezialdiskussion das Wort «Bruttolohn» durch «Nettolohn» zu ersetzen. Doch dazu ebenfalls mehr in der Spezialdiskussion. Der Bürger rechnet in der Regel immer mit dem Nettolohn.

Oberholzer-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Einen grossen Teil der Debatte zur Frage der Offenlegung der Behördenlöhne haben wir aufgrund der Initiative «Behördenlöhne vors Volk» schon geführt. Unserer Ansicht nach war das Anliegen teilweise berechtigt, weil Transparenz auf allen Ebenen der Politik wichtig ist, wenn letztere ihre Glaubwürdigkeit bewahren will. Wenn Fälle wie jene in Genf auftreten, leidet das Vertrauen in die politischen Institutionen massiv. Wir lehnten die Initiative damals ab, weil die Besoldung der Behördenmitglieder mit dem jährlichen Budget grundsätzlich schon offengelegt wird und in Zeiten, wo das Personal für die Lokalpolitik auch nicht gerade Schlange steht, ein öffentlicher Pranger in Form obligatorischer Abstimmungen auch nicht gerade ein hilfreiches Mittel ist.

Die Initiative wurde knapp abgelehnt, aber ein Signal zugunsten von mehr Transparenz wurde dennoch ausgesendet. Mit der besser sichtbaren und detaillierteren Veröffentlichung der Entschädigungen der Behörden, wie sie diese Vorlage vorschlägt, kann diesem Anliegen entsprochen werden. Ausserdem hat unser Rat dies so in Auftrag gegeben. Daher bedeutet die Vorlage im Wesentlichen, B zu sagen, nachdem wir im Rat schon A gesagt haben.

Die Vorlage ist relativ einfach und ich halte sie für zweckmässig, um dem Auftrag entsprechen zu können. Zu diskutieren wäre neben den bereits dargelegten Besoldungsbestandteilen, ob es nicht auch noch Transparenz bezüglich zusätzlicher politischer Ämter, zum Beispiel Kantonsratsmandaten bräuchte. Dafür werden in der Regel bezahlte Freitage gewährt.

Insgesamt bin ich mit der Vorlage einverstanden und ich werde sie in dieser Form gutheissen.

Kohler-Sargans (im Namen der CVP-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

In unserer Gruppe bin ich der Einzige, der aus der Verwaltung kommt und einen Lohn erhalte, den ich nicht offenlegen muss, deshalb bin ich vielleicht etwas unbefangener und freier.

Unsere Delegation unterstützt die Auslegung der Transparenz. In der Spezialdiskussion werden wir auf einige Punkte noch genauer eingehen. Die Diskussion war ja bereits recht kontrovers, wie das einher geht mit der Veröffentlichung und wie die Vergleiche sind mit und ohne Spesen sowie den Nebentätigkeiten. Diese Vorlage basiert stark auf den Gehältern von Gemeinde- und Stadträten sowie von Gemeindepräsidenten. Wir müssen auch berücksichtigen, dass dazu auch die Ortsgemeinden zählen, bei denen vieles etwas anders abläuft, als bei den grossen Gemeinden. Einen Punkt hat Ihnen Alexander Gulde bereits erklärt, das ist die Abgrenzung der Behörden- und Verwaltungstätigkeiten, das wird

sicher etwas Neues sein. Häufig ist ja der Ortsverwaltungsrat auch der Gewerbe- und Unterhaltschef, und dieser holt sich dadurch doppelten Lohn heraus, weil er mehr arbeitet, aber nicht aufgrund seiner Behördentätigkeit.

Bezüglich der Bst. f und g sind wir der Ansicht, dass das negativ für diese Lohnnehmer ausgeglichen wird. In Bst. b wird zwar der Grundlohn ausgewiesen, aber dort wird nicht kommuniziert, welche Verwaltungstätigkeit schon dabei ist. Im Sinne der Transparenz habe ich das Gefühl, dass das dort auch dabei sein sollte, wenn eine Verwaltungsratstätigkeit ausgeführt wird, auch im Gemeinderat, dann müsste das auch ausgewiesen werden. Es soll nicht nur das ausgewiesen werden, was der Gemeindepräsident selber darstellt.

Schulthess-Grabs (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

In der Septembersession 2019 hat der Kantonsrat die Einheitsinitiative « Behördenlöhne vors Volk » beraten und ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Es wurde damals festgehalten, dass bereits heute die Transparenz bezüglich Besoldung durch das verfassungsrechtliche Öffentlichkeitsprinzip (Art 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung) gewährleistet ist.

Mit der uns vorliegenden Gesetzesanpassung soll dem Bürger / Bürgerin den Zugang zu diesen Angaben erleichtert werden.

Zu bedenken scheint mir: Wer sich über die Behördenlöhne informieren will, soll sich nebst den Zahlen auch über den meist hohen Zeitaufwand ein Bild machen, um keine falschen Schlüsse daraus zu ziehen. In unserem Milizsystem, ist eine Behördentätigkeit immer noch ein Ehrenamt.

Ich spreche in eigenem Namen als Gemeinderätin. Ich muss alle Stunden aufschreiben, die ich ausserhalb der normalen Sitzungen leiste. Ich denke, dass ich viele Arbeiten, die ich zwischendurch leiste, nicht aufschreibe. Damit möchte ich sagen, dass auf dem Lohnausweis eine Zahl ausgewiesen wird, aber dass das Engagement je nach Kommission oder Arbeiten, die übernommen werden, sehr unterschiedlich ist. In der Spezialdiskussion sollten wir deshalb diesen Punkt unter «B Funktion» noch etwas präzisieren.

Die SP-Delegation stimmt der Verpflichtung zur Veröffentlichung der kommunalen Behördenlöhne (Art. 123b neu) zu, obwohl damit ein administrativer Aufwand verbunden ist.

Schmid-Grabs (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Es ist wirklich das erste Mal, dass ich vorbehaltlos sagen kann, dass die Regierung sehr gute Arbeit geleistet hat. Vor der Abstimmung wurde ein Versprechen gemacht. Angesichts dieses Versprechens darf man auch davon ausgehen, dass man deshalb knappe Ablehnung von drei Prozent hatte. Es handelt sich dabei um eine knappe Marge, wenn man miteinbezieht, dass die Transparenz bereits vorab verabschiedet wurde und dazu ein klarer Auftrag erteilt wurde, dass man hier reinen Tisch schaffen möchte. Wir haben heute die Chance, und die ist relativ einfach, mit dieser klaren, verständlichen Vorlage können wir die Diskussion beenden. Wir hatten die Initiative, bei welcher die Mitbestimmung abgelehnt wurde – darüber diskutieren wir heute nicht mehr. Wir haben aber ein klares Be-

kenntnis zur Transparenz abgegeben. Die knappe Ablehnung darf man auch als Willensbekundung der Bevölkerung ansehen, dass der Wunsch nach Transparenz besteht. Wir können das Schreckgespenst vom Gemeindepräsidenten, der ein Abzocker sei, das heute in den Köpfen existiert, für ein für allemal beseitigen, indem das offengelegt wird und wir eine Vorlage verabschieden, die keinen Spielraum für Missbrauch offen lässt – das schafft Vertrauen, diese Chance sollten wir packen. Den Deklarierungsgrad findet die SVP-Delegation zweckmässig und angemessen – es wird nicht übersäuert. Wir haben z.B. auch die Überlegung zum Anhang gehört, welche den Revisionsgrad ausgedehnt hätte. Wir können diese Interpretation auch nachvollziehen und unterstützen das Vorgehen, dass man die Publikation hier offener gestalten möchte. Wir finden auch die Periodizität, die verlangt wird, logisch. Für die Geschäftsjahre werden Geschäftsberichte erstellt, darin sollen die Löhne auch jährlich ausgewiesen werden – das macht Sinn. Gerade bei Spesenvergütungen kann es von Jahr zu Jahr durchaus auch zu Variierungen kommen, denen man gerecht werden muss. Auch der Lohn kann variieren, weil der Zeitaufwand für ein solches Amt variabel ist, gerade wenn ich an Gemeinderatsfunktionen denke, besteht vielleicht einmal ein grösseres Projekt, das man intensiver begleiten muss und im nächsten Jahr ist das vielleicht nicht mehr so. Wenn man hier die Periodizität reduzieren würde, würde man der aktuellen Lage, der Realität, nicht mehr gerecht werden. Ich möchte Sie alle bitten, dass wir korrekt bleiben. Wir haben der Bevölkerung vor der Abstimmung ein klares Versprechen gegeben und dem werden wir jetzt auch gerecht. Wir sind hier alles Leute, die Versprechen halten und aufrecht sind, ich danke Ihnen, wenn Sie das heute auch in Ihrem Abstimmungsverhalten zeigen.

Zoller-Quarten: Ich habe das Gefühl, wir schlagen den Sack und nicht den Esel. Es wurde der Ruf der Gemeindepräsidenten als Abzocker erwähnt, mit der Vorlage könne man den Ruf der Gemeindepräsidenten in ein besseres Licht rücken. Es mag sein, dass es in diesem Bereich etwas bringt. Ich habe mir notiert, wer von dieser Übung auch noch betroffen ist. In meiner nicht sehr grossen Gemeinde mit 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben wir 72 Behördenmitglieder, die alle unter dieses Transparenzgesetz fallen werden. Alle diese 72 Personen müssen ihr Einkommen jährlich ausweisen und es muss anschliessend in geeigneter Form veröffentlicht werden. Die Ortsgemeinde Quinten, Alexander Gulde, hat z.B. nicht einmal eine Homepage. Es gibt noch andere Gemeinden ohne Homepage. Die müssen jetzt alle mitmachen für einige Franken mehr. Die kleinsten Ortsgemeinden mit 60 Mitgliedern müssen sich transparent zeigen, was riesige Diskussionen verursacht. Das verstehe ich nicht. Hier muss man in der Detailberatung darauf achten, dass man hier auch etwas Augenmass hält. Ich zeige mich gerne transparent, alle Gemeindepräsidenten haben dies bereits getan.

Tschirky-Gaiserwald: Ich möchte mich dagegen verwahren, dass man sich hier in der Tonalität vergreift und den Gemeindepräsidenten unterjubelt, sie würden nicht rechtens handeln. Zu Schmid-Grabs: Ich bitte Sie von der Terminologie her in dieser Diskussion sachlich zu bleiben und nicht subkutan irgendetwas zu unterstellen.

Regierungsrätin Bucher: Noch ein Hinweis dazu, was ich aus mehreren Voten gehört habe, dass man nicht nur den Lohn für die Arbeit der Gemeindebehörde sehen soll, sondern auch den geleisteten Aufwand. Das ist ein wichtiger und richtiger Hinweis. Dem Lohn steht auch immer sehr viel Arbeit und auch nicht entschädigte Arbeit gegenüber – das muss man auch berücksichtigen. Deshalb wäre die Publikation dieser Lohnliste im Geschäftsbericht eine gute Möglichkeit, um dies aufzuzeigen. Im Geschäftsbericht erstattet

die Gemeinde den Bürgern Bericht, was sie im vergangenen Amtsjahr gemacht hat, welches Engagement sie an den Tag gelegt hat, in wie vielen verschiedenen anderen Kooperationen, Behörden und Gremien sie engagiert war in der Region, bei Zweckverbänden usw. Dies gehört alles zu einem Teil des Geschäftsberichts. Es entsteht eine Verbindung, wenn man in diesem Geschäftsbericht auch die Rechnung für diese Tätigkeiten abbildet. Ich finde, das rundet alles ab und man könnte beide Punkte sehr gut abbilden.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.1 (Betroffene Behördenmitglieder)

Stadler-Lütisburg: Ich vermisse den Punkt, wenn es sich nicht um eine Einheitsgemeinde handelt, müssten die Schulpräsidien auch speziell erwähnt sein.

Alexander Gulde: Es heisst: «Präsidentin und Präsidenten von Spezialgemeinden», die Schulgemeinde ist eine Spezialgemeinde.

Stadler-Lütisburg: Dann ist die politische Gemeinde auch eine Spezialgemeinde.

Abschnitt 2.3 (Form und Inhalt der Veröffentlichung)

Fürer-Gossau: Wie kommt man auf den Betrag von 600 Franken jährlich?

Alexander Gulde: Diese Definition wurde 1:1 aus dem übernommen⁴. Es ist der Lohnausweis, von dem man diese Angaben entnimmt und deshalb auch die entsprechende Ausgestaltung.

4.2 Beratung Entwurf

Artikel 123b Abs. 2 Bst. b

Schulthess-Grabs: Ich beantrage Art. 123b Abs. 2 Bst. b wie folgt zu formulieren: «Funktion und Ressort»

Man soll nicht nur die Funktion, sondern zusätzlich auch den festlegten Aufgabenbereich ausführen. Wenn man das jährlich macht, dann besteht die Möglichkeit, dass die Funktion wechselt, je nachdem welche Projekte man hat. Es gibt Ressorts, die fast keine Arbeit machen und Ressorts, die viel Arbeit generieren.

Kommissionspräsident: Innerhalb der Funktion ist es nicht verboten das Ressort zu erwähnen, z.B. ein/e Gemeinderat mit Ressort Kultur / Soziales usw. – das ist bereits möglich. Es steht nicht «die Funktion der Behördentätigkeit», sondern es steht «die Funktion».

⁴ Vgl. Ziffer 72 https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/formulare/lohnausweis/LA-Wegleitung_2020.pdf.download.pdf/LA-Wegleitung_2020.pdf.

Zudem steht im Ingress in Abs. 2 «werden wenigstens veröffentlicht», es handelt sich bei den Angaben um das Minimum. Es liegt jeder Gemeinde frei, mehr zu veröffentlichen.

Thoma-Andwil legt seine Interessen als Gemeindepräsident der Gemeinde Andwil offen. Den Antrag von Schulthess-Grabs kann ich nachvollziehen, dass es etwas präziser sein soll. Man muss aber berücksichtigen, dass die Gemeinden völlig verschieden aufgestellt sind, z.B. meine Gemeinde hat kein Ressort- sondern ein Kommissionssystem. Wir veröffentlichen selbstverständlich regelmässig im Amtsblatt, wer für was zuständig ist, wer in den Kommissionen tätig ist usw.

Ich finde wie der Kommissionspräsident, dass die Formulierung es offen lässt, es so zu machen. Man sollte das Gesetz nicht verkomplizieren. Die Bezeichnung «Funktion» reicht völlig aus. Wird das Gesetz so verabschiedet, ist es der Gemeinde überlassen, ob sie mehr schreiben will oder nicht.

Stadler-Lütisburg: Ich finde auch, dass die vorgesehene Formulierung im Gesetz genügt. Man veröffentlicht ja sonst noch, wie die Ressortaufteilung ist. Wir machen das sehr ausführlich; wir führen aus, was jedem Gemeinderat zugeteilt ist, dies auch bei den Schulräten.

Schulthess-Grabs: Wenn wir schon einen Nachtrag zum Gemeindegesetz machen, dann sollte das auch enthalten sein. Ich sehe, wie unterschiedlich die Gemeinden funktionieren. Wenn man das im Gesetz hat, sollte man darauf hinweisen, dass man das präzisieren kann oder nicht. Wir ändern nicht das Gesetz, wir diskutieren lediglich darüber, ob es eine Präzisierung braucht oder nicht.

Kommissionspräsident: Wenn eine Präzisierung im Gesetz erfolgt, dann handelt es sich um eine zwingende Angabe.

Schmid-Grabs: Das Votum des Kommissionspräsidenten ist sehr wichtig. Wir sollten möglichst generell-abstrakt bleiben, das ist die Funktion des Gesetzes. Wir sollten versuchen, allen Gemeinden möglichst gerecht zu werden. Ich schlage vor, das bewusst im Protokoll zu erwähnen, dass wir uns überlegt haben, dass hierzu auch die einzelnen Aufgaben gemäss dem Aufbau der Gemeinden aufgeführt werden. So werden wir dem Anliegen besser gerecht. Die Protokolle sind Bestandteil der gesetzlichen Auslegung. Man versucht damit jeweils, den Willen des Gesetzgebers zu eruieren. Wenn wir das so festhalten, dann ist das pragmatisch und wird im Gesetz nicht benötigt.

Kohler-Sargans: Die Gemeinderatsentschädigungen werden verschieden abgerechnet. Zum Teil handelt es sich um 20 bis 30 Stellenprozente, darin ist alles abgedeckt, und teilweise wird auf Stundenbasis der Sitzungen berechnet. Im Vergleich zu den Verwaltungsräten fände ich es gut, wenn man das Ressort festlegt, damit man sieht, dass jemand wirklich mehr machen muss, als eine andere Person mit weniger Arbeit in seinem Ressort.

Kommissionspräsident: Ich nehme das Votum von Schmid-Grabs auf. Ich kann dieses Anliegen in der Berichterstattung im Rat erwähnen. Wenn einem solchen Antrag gefolgt wird, werden wohl von vielen Ortsgemeinden Anfragen eingehen, wie es zu verstehen ist. Es steht jedem im Rat frei, mehr zu kommunizieren. Das Gesetz gibt das Minimum vor.

Thoma-Andwil: Es wäre falsch, dieses Gesetzesvehikel zu nutzen, um der Bürgerschaft zu erklären, wie wir im Rat funktionieren. Dazu haben wir andere Möglichkeiten, z.B. an der Bürgerversammlung. In der Regel wissen die Leute, diejenigen, die den Bericht lesen, das sind wohl etwa 10 Prozent der Bevölkerung, wie die Gemeinde funktioniert.

Regierungsrätin Bucher: Es handelt sich um Mindestvorgaben. Die Gemeinden sind frei, auch mehr zu veröffentlichen.

Es ist eine Vorlage oder eine Formulierung, die sehr viel Diversität abdecken muss. Man hat verschiedene Gemeinden, Spezialgemeinden, verschiedene Organisationsmodelle und verschiedene Behörden. Darum hat man sich für den Begriff der Funktion entschieden, der alles abdeckt.

Alexander Gulde: Von Hauptinteresse für die Öffentlichkeit ist wohl das Präsidium; die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident oder der Gemeinderat. Das ist sicher eine Unterscheidung. Es ist auch vorstellbar, dass z.B. geschrieben wird «Gemeinderat zuständig für Ressort XY». Im Gesetz wird der Mindestinhalt, den man veröffentlichen muss, festgehalten. Da zeigt sich, wieso wir den Geschäftsbericht vorgeschlagen haben. Im Bericht erstattet man im ersten Teil, was man gemacht hat, es ist nicht unüblich, dass dies pro Ressort erfolgt. Im zweiten Teil des Berichts wird aufgezeigt, was es die Gemeinde gekostet hat. Wenn man auszeichnet «Gemeinderat für Ressort Gesundheit» ist es klar, da schliesst sich der Kreis.

Unsere Absicht war, dass man erstens in Erfahrung bringt, war es das Präsidium oder war es ein Ratsmitglied und dann nachher die Möglichkeit schafft, den Kreis zu schliessen. Das ist ein wenig schwieriger, wenn man es woanders publiziert. Aber in dem Sinne ist die aber die Mindestangabe enthalten.

Schulthess-Grabs: zieht ihren Antrag zurück.

Artikel 23 Abs. 2 Bst. c

Sailer-Wildhaus-Alt St. Johann: Wenn z. B. in einem Rat, der unregelmässig Sitzungen hat, Sitzungsgelder bezogen werden und der Stundenlohn Zusatzentschädigungen enthält, wie es der Gemeinderat bei uns kennt, gibt es dann trotzdem, auch wenn es unregelmässig ist, jeden Monat ein Monatslohn?

Alexander Gulde: Doch. Die Basis ist fix. Es geht darum, dass es sich nicht um eine einmalige Auslage handelt, sondern man regelmässige Entschädigungen bekommt. Das ist meine spontane Beurteilung.

Kommissionspräsident: Es gibt grössere Städte, in denen ein Stadtrat ein 30-, 50- oder 60-Prozent-Pensum hat. Diejenigen bekommen einen Monatslohn und das ist der spezielle Punkt daran.

Schulthess-Grabs: Zur Präzisierung: In der Gemeinde Grabs haben wir eine Grundentschädigung wegen den Sitzungen, diese ist immer gleich. Zusätzlich kommen die Stundenabrechnungen bezüglich Projekten und Kommissionen dazu. Das rechnet man separat ab. Es ist schwierig einzuschätzen, welches Pensum das ungefähr ausmacht. Aber man muss sich in Bezug auf das Pensum wirklich freischaufeln.

Regierungsrätin Bucher: Das erwähnte Beispiel von Schulthess-Grabs fällt nicht unter Bst. c. Eine Grundentschädigung und dann fallweise Abrechnung mit Sitzungsgeldern oder Spesen ist kein fixes Pensum. Es geht beim Bst. c um festangestellte Behördenmitglieder, vor allem Präsidien. Oder in grösseren Städten Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, die etwas ein 30-, 40-, 50-Prozent-Pensum haben. Und unter dem Aspekt der Transparenz und der Vergleichbarkeit ist es natürlich wichtig, dass man auch das Pensum aufführt. Nicht, dass man nachher sagt: Der verdient jetzt irgendwie viel, viel mehr, aber er hat auch ein entsprechend höheres Pensum. Darum geht es, damit man diese Transparenz wirklich perfekt gewährleisten kann.

Lippuner-Grabserberg: Was ist die Überlegung hinter der Unterscheidung Behördentätigkeit und Verwaltung? Die Unterscheidung ist zum Teil relativ schwierig und gibt Raum für Auslegungsmöglichkeiten.

Regierungsrätin Bucher: In kleineren Gemeinden gibt es Konstellationen, dass die oder der Gemeindepräsident/in nebenbei zu einem Teilzeitpensum von z.B. 40 Prozent das Grundbuchamt führt. Es geht nicht darum, diesen Lohn auszuweisen. Es geht bei dieser Vorlage um die Transparenz des Lohnes für die Behördentätigkeit.

Artikel 123b Abs. 2 Bst. d

Stadler-Lütisburg: beantragt Art. 123b Abs. 2 Bst. d wie folgt zu formulieren:

«Netto- anstatt Bruttolohn;»

Für das Verständnis der Bürger ist der Nettolohn einfacher. Wenn man danach gefragt wird, kann man sagen, was man ausbezahlt erhält. Darunter kann sich die Bürgerschaft etwas vorstellen. Die Abzüge sind sehr unterschiedlich, je nach Modell der Pensionskasse, etc. Es soll der Betrag von Ziff. 11 «Nettolohn» im Lohnausweis der eidgenössischen Steuerverwaltung (S. 6 der Botschaft) übernommen werden.

Thoma-Andwil: Die Bürgerschaft kann Netto- und Bruttolohn differenzieren. Der Antrag ist abzulehnen.

Kohler-Sargans: Die Leute wissen schon eher, was sie am Schluss auf dem Konto haben, als den Bruttolohn. Aber wenn man Transparenz und Vergleiche schaffen will, muss man vom Bruttolohn ausgehen. Denn das macht Sinn; die einen haben eine schlechtere Pensionskasse, die anderen die besseren Versicherungsleistungen. Im Lohnausweis können unter anderem auch die Einkaufsbeiträge vom Arbeitgeber abgezogen werden. Dann wäre der Nettolohn im Vergleich zu den anderen völlig verfälscht.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag ist abzulehnen. Man spricht überall, bei einer Einstellung oder in Verträgen, vom Bruttolohn. Ich glaube, das ist nicht entscheidend für die Vorlage.

Stadler-Lütisburg: zieht ihren Antrag zurück.

Artikel 123b Abs. 2 Bst. e

Tschirky-Gaiserwald: beantragt die Streichung von Art. 123b Abs. 2 Bst. e.

Alexander Gulde hat im Eintretensvotum auf die grosse Disparität zwischen den Spesenentschädigungen hingewiesen. Das ist so, das hat man auch so kommuniziert. Die Frage ist nun, ob wir als Gesetzgeber über die Spesenentschädigungen befinden müssen. Das liegt in der Hoheit der Gemeinden, das kann die Gemeindebehörde, der Gemeinderat bzw. der Stadtrat machen.

Es gibt die anderen Verwaltungsräte aus Spezialgemeinden, die wir auch berücksichtigen müssen. Eine Spesenvergütung ist ausgewiesen, es ist in einem gewissen Sinn ein Lohnbestandteil, aber es ist aus der Sicht für die Bürgerin und für den Bürger nicht relevant. Spesen entstehen, wo man Aufwendungen hat. Der Bruttolohn ist entscheidend. Darum stelle ich den Antrag, dass diese Spesenvergütungen gestrichen werden.

Zoller-Quarten: Für mich geht es in eine ähnliche Richtung. Es gibt zwei Arten von Spesen; das eine sind effektive Spesen und das andere sind die Pauschalspesen. Welche Spesen sind mit diesem Artikel gemeint? Ich finde, effektive Spesen ergeben ein Nullsummenspiel. Bei Pauschalspesen kann man es etwas anders anschauen. Da könnte ich damit leben, dass man die Pauschalspesen auch irgendwie in diesem transparenten System zeigt.

Regierungsrätin Bucher: Man referenziert auf Ziff. 13 im Lohnausweis. Damit sind alle Spesen umfasst, sowohl Pauschal- als auch Einzelfallspesen. Wie vorhin auch die Diskussion beim Nettolohn gezeigt hat; die Idee dieser Vorlage ist die Transparenz. Es soll alles in Korrelation zum Geschäftsbericht ausgewiesen werden; was sind die Aufwendungen der Gemeinde im vergangenen Jahr.

Ausgehend von dieser Logik und dieser Sichtweise ist es unserer Ansicht nach korrekt, wenn man auch die Spesen erfasst, denn das war eine Ausgabe der Gemeinde. Wir gehen von der Brutto-Ausweisung, von der Kostenseite her aus. Der Einwand oder die Bemerkung von Zoller-Quarten ist korrekt, dass die Spesen eine Entschädigung für Aufwände sind. Aber das ist natürlich immanent bei Lohnbestandteilen oder lohnähnlichen Bestandteilen. Die Idee dieser Vorlage ist Transparenz gegenüber der Bürgerin und dem Bürger, ausgehend von der Idee, dass man ausweist, was die Gemeinde für die Tätigkeiten ausgegeben hat. Es ist deshalb unserer Ansicht nach sachgerecht, dass auch die Spesen transparent ausgewiesen werden.

Kohler-Sargans: Ich habe ein wenig eine andere Ansicht. Die Spesen für die Wegentschädigung, die ich effektiv erhalte werden in der Rechnung sonst irgendwo abgebildet. Es macht keinen Sinn, dass im Lohn des Gemeindepräsidenten abgebildet werden muss, ob er 20 Franken für das Mittagessen und 20 Franken für den Weg erhalten hat. Ich würde eher auf die Pauschalspesen setzen. Auch diese unterstehen der Prüfung des kantonalen Steueramtes. Es prüft, ob die wirklich genehm sind oder ob man da ein wenig grosszügiger ist und wie das gehandhabt wird. Es gibt ziemliche Unterschiede, bei den Spesen der Gemeindepräsidenten geht das von 1'000 Franken bis 13'000 Franken, das ist eine ziemliche Spannbreite. Ich weiss nicht, ob es sonst weniger ist. Ich meine, dass man die Pauschalspesen separat ausweisen könnte.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: legt seine Interessen offen als Gemeindepräsident von Ebnat-Kappel bis Ende 2020.

Ich rufe die Voten von Tschirky-Gaiserwald nochmals in Erinnerung. Die Gemeinden haben individuelle Abmachungen, welche Entschädigungen es gibt. Im Rahmen der Transparenz soll Klarheit geschaffen werden. Die Transparenz soll eigentlich eine Vereinfachung sein und es soll eine Vergleichbarkeit ermöglicht werden. Aber genau das kann bei den Spesen nicht erfolgen, das wird je nach Gemeinde unterschiedlich verhandelt, in einer Stadt oder in einer Landsgemeinde sind z.B. die Repräsentationspflicht bzw. Entschädigung unterschiedlich. Es gibt nur Verwirrung. Der ausgehandelte Inhalt ist nicht transparent. Wenn man transparent sein will, muss man auf die Spesen verzichten.

Thoma-Andwil: Ich muss meinem Vorredner widersprechen. Ich staune, dass im Moment wieder eine gewisse Emotionalität aufkommt. Man will meinen Lohn wissen und man will verglichen werden. Die einen mehr oder weniger. Ich teile absolut die Meinung von Tschirky-Gaiserwald, die Festsetzung der Spesen ist Sache der Gemeinden. Ich kann meine Spesen transparent offenlegen: Ich erhalte 6'000 Franken pro Jahr; 4'000 Franken für Repräsentationspflichten und 2'000 Franken für das Auto. Das gibt Fr. 166.70 pro Monat für das Auto. Es geht nicht darum, dass meine Spesen mit anderen Gemeindepräsidenten verglichen werden, sondern es gilt auszuweisen, wie viele Mittel für das Gemeindepräsidium verwendet worden sind, ein Teil Lohn und ein Teil Spesen. Wenn wir schon das Gesetz anpassen, finde ich es wichtig, dass man heute sauberen, reinen Tisch und eine ganz klare Definition macht und es in Zukunft keine Interpretationen und Diskussionen mehr gibt. Wenn wir die Löhne veröffentlichen und die Spesen nicht, haben wir wieder Diskussionen. Ich will dem Bürger darlegen, wie viele Mittel im letzten Geschäftsjahr für das Gemeindepräsidium aufgewendet wurden; Lohn und Spesen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Wenn wir den Spesenartikel streichen, verfehlen wir ein wichtiges Ziel. Denn wenn es einmal einen Skandal gibt, werden die Medien aufspringen. Auf nationaler Politik geht es dann vielleicht um grössere Spesen und um eine grössere Reise, die vielleicht nicht hätte sein dürfen. Aber genau da gibt es Ärger. Das wollen die Leute nicht. Als das Tagblatt alle Löhne veröffentlicht hat, gab es einen Aufschrei, dieser halte jedoch nicht lange nach. Es gibt keine Gemeinde, die wirklich nach oben hinaus schlägt. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin haben Anspruch auf einen Lohn, da sind wir uns sicher alle einig. Die Spesen könnten «in geeigneter Weise» veröffentlicht werden. Dann würde Thoma-Andwil auf der Homepage seinen Lohn ausweisen und wie viele Spesen er wofür erhält. Damit ist es doch erledigt. Man muss einfach die geeignete Form der Veröffentlichung wählen, damit der Bürger nachher zufrieden ist und keinen Skandal wittert. Aber wenn wir den Spesenartikel streichen, denken alle, wir hätten etwas zu verstecken und genau das wollen wir nicht.

Zoller-Quarten: Ich bin nicht gegen das Darstellen der Pauschalspesen. Das ist vermutlich der wesentliche Teil. Es gibt zwei unterschiedliche Fälle:

- Mittagessen in einem Restaurant, das ich oft besuche, mit dem Schulleiter, der nun aufhört und mit mir noch ein paar Sachen spiegeln wollte. Vom Restaurant erhalte ich eine Rechnung, weil sie mich dort kennen. Somit erscheint der Betrag nicht auf einem Spesenkonto.
- Mittagessen mit dem Grundbuchinspektor in einem Restaurant, das ich nicht oft besuche und deshalb vor Ort die Rechnung bezahlt habe und das auf meine Spesen nehme.

Wo ist da der Unterschied? Man kann mit dem gleichen Sachverhalt unterschiedliche Spesen verbuchen oder eben nicht. Es nicht so einfach.

Alexander Gulde: Es geht im Wesentlichen um Pauschalspesen. Wir wollten die Vorlage möglichst einfach halten, dass man es anhand einer Rubrik aus dem Lohnausweis entnehmen kann. Die effektiven Kleinausgaben stehen in einem kleinen Verhältnis zum Lohn. Die kleinen Sachen haben wir in dem Sinn der Vereinfachung geopfert, eine differenzierte Unterscheidung machen zu müssen.

Kommissionspräsident: Gemäss der neuen Verordnung der Spesenordnung des Kantons dürfen Sie mit dem Grundbuchinspektor nicht mehr essen gehen.

Kohler-Sargans: Viele Gemeinden haben doch ein Auto, das man nutzen kann. Dann müsste man das auch in ihrer Funktion noch intern verrechnen, wenn wir von Transparenz sprechen bei den Spesen.

Lippuner-Grabs: Ich bin Treuhänder. Ich kann bestätigen, dass es relativ beliebig und zufällig ist, ob eine Auslage in der Ziffer 13.1 des Lohnausweises oder in der Gemeinderechnung landet. Der einzige Unterschied ist die Lohnabrechnung. Dann gehört das hier rein. Das sind immer geschäftsmässig begründete, nachgewiesene Auslagen. Ich kann eigentlich wählen, geht es über den Lohn, geht es über die Lohnzahlung, dann zahle ich es voraus, es kommt nachher im Lohn. Oder geht es auf Rechnung, dann kommt es in die Jahresrechnung. Die Pauschalspesenvergütung für die Behördentätigkeit wäre sicher klarer.

Thoma-Andwil: Wenn wir es einfach machen wollen, sollten wir auf den Lohnausweis referenzieren; der Vorschlag der Regierung ist perfekt. Dieser hat eine hohe Glaubwürdigkeit. Beim Lohnausweis kann man nicht betrügen. Es gibt immer Personen, die irgendwelche Leistungen mehr als ein anderer Gemeindepräsident haben oder umgekehrt. Wenn man es anders darstellen möchte, birgt das Gefahr für Interpretationen und Diskussionen; das müssen wir vermeiden.

Tschirky-Gaiserwald: Wir sprechen von Behörden. Das sind ausschliesslich Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten sowie Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten. Es gibt aber noch weitere Gemeinde- und Behördenmitglieder, die unter diesen Artikel fallen werden.

Thoma-Andwil: Es wurde bereits angesprochen; dass man zum Teil in Gemeinden 20 oder 30 Behördenmitglieder hat. Man spricht von Mengen und Volumen. Wenn man den einfachen Weg wählt – mit dem Lohnausweis – dann ist es einfach, auch grössere Volumen problemlos abzuhandeln. Es ist kein riesiger Aufwand für eine politische Gemeinde, 40 Lohnausweise, die die Finanzverwaltung für alle Behördenmitglieder ausgestellt hat, zwei Positionen 40 Mal in eine Excel-Liste zu schreiben. Das kann ein Lehrling erledigen und nachher kann es kurz von jemandem kontrolliert werden. Es muss eben genau aus diesem Grund einfach und klar bleiben. Und dann kann man auch mehrere Personen problemlos abhandeln.

Kohler-Sargans: In Ziffer 13.1 sind die effektiven Spesen und in Ziffer 13.1.1 wird ein «X» gekennzeichnet, dann weiss man, die effektiven Kosten sind abgerechnet. Man könnte eine Zahl einsetzen, aber das sieht man praktisch nie. Das ist ein «X», das man einsetzen muss, wie das Geschäftsauto. Von dem her sollte man es einfach halten.

Lippuner-Grabs: beantragt Bst. e wie folgt zu formulieren:

« Pauschalspesenvergütung für die Behördentätigkeit».

Die Referenz zum Lohnausweis wäre dann zu Punkt 13.2.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Tschirky-Gaiserwald mit 11:4 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Lippuner-Grabs mit 8:7 ab.

Kommissionspräsident: Somit bleibt es bei Art. 123b Abs. 2 Bst. e bei der Fassung der Regierung.

Artikel 123b Abs. 2 Bst. f

Kommissionspräsident zu Alexander Gulde: In der Regel muss jeder Betrag für jede Behördentätigkeit, also wenn der Gemeinderat noch in der Feuerwehr ist und einen Sold bekommt, in den Lohnausweis. Was ist denn da speziell gemeint?

Alexander Gulde: Bst. f bezieht sich auf Punkt 14 im Lohnausweis. Das ist das, was da rein muss. Aber in Zusammenhang mit der Behördentätigkeit und nicht mit der Verwaltungstätigkeit. Um Behördentätigkeit handelt es sich, wenn man dafür gewählt ist. Wenn man in der Feuerwehr ist, gehe ich davon aus, dass das nicht unter Behördentätigkeit läuft. Ausser, man ist in der Feuerwehr als Repräsentant des Gemeinderates oder in der Funktion als Gemeinderat.

Kommissionspräsident: Mein Verständnis der Behördenmitgliedschaft ist, dass alles, was ich als Behördenmitglied mache, im gleichen Lohnausweis Behördentätigkeit aufgeführt wird. Das andere ist die Verwaltungstätigkeit. Braucht es Bst. f überhaupt?

Tschirky-Gaiserwald: beantragt die Streichung von Art. 123b Abs. 2 Bst. f.

Oberholzer-St.Gallen: Handelt sich beim Kantonsratsmandat um eine Behördentätigkeit?

Alexander Gulde: Man bekommt nicht aufgrund der Behördentätigkeit in der Gemeinde Geld für das Kantonsratsmandat. Das muss im Gemeindemandat nicht ausgewiesen werden.

Regierungsrätin Bucher: Als Beispiel für Ziffer 14 gemäss Lohnausweis: Der Bund kennt Ortszuschläge. Alle angestellten Personen beim Bund erhalten, je nach dem, in welcher Region sie angestellt sind, einen Ortszuschlag, dieser wird zum Lohn dazu vergütet. Es geht darum, regionale Disparitäten auszugleichen. Dieser würde beispielsweise in Ziffer 14 ausgewiesen. Das sind Lohnnebenleistungen, die nicht zum Lohn dazugezählt werden und darum nicht beim Bruttolohn abgebildet sind, sondern in anderen Lohnnebenleistungen (Ziffer 14). So wie es jetzt in der Vorlage vorgesehen ist, müsste man noch entscheiden, ob sie nur auszuweisen sind, wenn sie im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit sind.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Das Beispiel ist für mich zu abstrakt, denn wir kennen das bei uns so nicht. Könnten Sie bitte ein Beispiel machen, das für uns transparent ist, damit wir wissen, was da effektiv gemeint ist? Wenn wir kein Beispiel haben, würde ich den Streichungsantrag unterstützen.

Alexander Gulde: In der Botschaft werden gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB oder Reka-Check-Vergünstigungen aufgeführt. Das sind die Beispiele, die uns bekannt waren.

Lippuner-Grabs: Man muss wissen, das ist nur ein Text, das ist in der Regel keine Zahl. Ziff. 14 ist eigentlich ein Überbleibsel, früher war viel nicht geregelt. Das sind die Positionen, die nicht in den Bruttolohn gehören. Man hat Spesen, das sind nicht bewertbare Geldwerte in Leistungen, zum Beispiel, man eine Wohnung die man zu einem reduzierten Preis erhält. Das ist aber geregelt, da gehört die Differenz zum Marktwert der Wohnung in den Bruttolohn. Das handelt sich um eine qualitative Bemerkung, dass man z.B. noch ein Gratis-Bade-Abo erhält. In der Regel bleibt das Feld leer.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Der Antrag ist abzulehnen. Es soll volle Transparenz geschaffen werden.

Stadler-Lütisburg: Dem Streichungsantrag ist zuzustimmen. Der Hinweis von Lippuner-Grabs zeigt, dass es selten ausgefüllt wird. Also braucht es das gar nicht.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag zu Art. 123b Abst. 2 Bst. f von Tschirky-Gaiserwald mit 8:7 Stimmen zu.

Artikel 123b Abs. 2 Bst. g

Zoller-Quarten: Was ist ein indirektes Mandat? Das könnte in der Praxis ziemliche Diskussionen geben. Ich bin beispielsweise Waldrat, nicht delegiert von der Gemeinde. Es ist klar, das Volkswirtschaftsdepartement wählt vor allem Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und Ortsverwaltungspräsidentinnen und Ortsverwaltungspräsidenten in die Waldräte. Ist das ein Fall eines indirekten Mandates? Für mich schon, aber so klar ist es nicht. Und es wird irgendwie immer schwammiger. Da hätte ich gerne eine Aussage vom Departement.

Alexander Gulde: Die Idee ist, dass wenn jemand in seiner Funktion als Gemeinderat in eine dritte Gesellschaftskörperschaft, einen Verein oder so, Einsitz nimmt und dort eine Entschädigung bekommt, dass diese auch aufgeführt wird, wenn sie einem privat zufließt.

Es gibt es verschiedenen Möglichkeiten. In Zweckverbände wird man gemäss Statuten normalerweise direkt geschickt, respektive entsandt von der Gemeinde. Es steht der Gemeinde ein oder zwei Sitze zu und die Gemeinde bestimmt, wer geht. Bei einer Aktiengesellschaft ist es in der Regel eher umgekehrt, dass die Aktiengesellschaft seine Organe wählt. Dort zieht die Aktiengesellschaft ihre Vertreter von der Gemeinde bei. Bei diesen Wahlen gibt es entweder vertragliche Vereinbarungen oder entsprechend angemessene Vertretungen der Aktionäre, die in den Gemeinden sind. Man wird also entweder geschickt oder geholt. Das ist ein Grund für die Unterscheidung.

Schlussendlich gibt es immer ein gewisses Problem: wo sitzt man ein, aufgrund seines Behördenmandates und wo ist man einfach, weil man besondere Fähigkeiten oder besondere Bekanntheit oder einen repräsentativen Charakter auf seiner Person hat? Das ist eine Abgrenzungsproblematik, die besteht, die einen gewissen Spielraum beinhaltet. Aber im Grossen und Ganzen geht es da vor allem um die Einsitznahme in Mandate, aufgrund von denen man auch Geld erhält. Das sind kleine Sachen, die kaum gross entschädigt werden, beispielsweise Elektrizitätswerke oder bei anderen fliessen grössere Entschädigungen. Die Idee ist – das ist auch in der Vernehmlassung genannt worden – dass der Lohn der oder des Gemeindepräsidenten/in bekannt ist, aber man muss auch wissen, wie viel die Gemeinde mit dieser Person verdient mit Mandaten. Wenn jemand diesen Betrag privat ausbezahlt erhält, gehört es nicht in den Lohn. Wenn jemand das Geld der Gemeinde zukommen lässt wird es entsprechend über den Lohn vergütet. Diejenigen, die es über die Gemeinde abrechnen lassen, sollen nicht benachteiligt werden.

Kommissionspräsident: Die Abgrenzung ist schwierig.

Fürer-Gossau: Die Stadträtin von Gossau ist beispielsweise von Amtes wegen im Sicherheitsverbund. Diese Tätigkeit ist in ihrem Pensum enthalten. Das heisst, der Betrag, den sie vom Sicherheitsverbund erhält, geht zur Stadt über. Wenn es anders wäre, würde sie den Betrag bekommen und dann wäre es auch nicht im Pensum drin und doch im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Stadträtin und darum muss man es auch so ausweisen. Der Artikel macht so Sinn.

Kommissionspräsident: Das direkte Delegieren ist vermutlich schwieriger als das indirekte. Sie ist Stadträtin, das gehört zum Job. Das ist direkt delegiert. Die Frage von Zoller-Quarten bezog sich auf die indirekte Delegation.

Zoller-Quarten: Zum Beispiel sucht der örtliche Tennisclub einen Präsidenten, das Amt wird mit 1'000 Franken pauschal entschädigt. Natürlich nehmen sie gerne den Gemeindepräsidenten. Ist jetzt das indirekt? –

Regierungsrätin Bucher: Es gibt Abgrenzungsfragen. Die Hauptfrage, von der man sich leiten lassen soll: Vertritt die Person die Interessen der Gemeinden oder private Interessen? So kommt man relativ schnell zu einer Abgrenzung.

Kommissionspräsident: Das ist eine wichtige Bemerkung. Ich werde das allenfalls bei der Berichterstattung erwähnen.

Tschirky-Gaiserwald: beantragt die Streichung von Art. 123b Abs. Bst. g. Genau vor dem Hintergrund der Aussage von Fürer-Gossau. Wenn es offensichtlich zum Pensum gehört, gibt es keinen Grund, dass man das separat entschädigt. Zum Beispiel die Gossauer Stadträtin ist im Sicherheitsverbund aufgrund des Aufgabenportfolios des Stadtrates. Das ist noch im Pensum der entsprechenden Person abgebildet. Die Gemeindebehörde, der Gemeinderat oder der Stadtrat können da sehr wohl den Finger darauf halten und verlangen, dass das Geld für die Staatskasse abgegeben wird.

Thoma-Andwil zum Beispiel von Fürer-Gossau: Ich bin auch im Sicherheitsverbunds-Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat Sicherheitsverbund Gossau konstituiert sich selber. Momentan liegt die Vergütung für das Verwaltungsratspräsidium bei 10'000 Franken. Man

hat sinnvollerweise das Präsidium der Person am Hauptstandort gegeben. Jetzt ist es zufällig Claudia Martin und vorher war es auch die Stadt Gossau und es wird wahrscheinlich weiterhin so sein. Es könnte aus irgendwelchen Konstellationen sein, dass zum Beispiel die Gemeinde Andwil das Verwaltungsratspräsidium übernehmen würde. Dann würde es auch 10'000 Franken geben und die würden in die Gemeindekasse fließen. Es ist nicht in dem Sinne, dass Stadträtin Claudia Martin gewählt wird und es übernehmen muss. Aber es ist im Pensum so gedacht. Der Stadtrat Gossau weiss genau, dass sie dieses Präsidium hat und einen gewissen Prozentsatz ihrer Arbeit so ausüben muss.

Schmid-Grabs: Ich finde den Artikel sehr pragmatisch: Ich habe mit etlichen Gemeindepräsidenten diskutiert. Ein Punkt ist immer wieder aufgetaucht: Wie will der Bürger sehen, welche Tätigkeiten alle im Pensum inkludiert sind und ob man das nachher ausbezahlt bekommt oder nicht? Das war immer die Unterscheidung, welche Tätigkeiten in meinem Pensum eingeschlossen sind und als Lohn ausgezahlt werden. Die Entschädigung für das Verwaltungsratsmandat geht an die Gemeinde und die Person bekommt einfach den Lohn.

Das andere Szenario wäre: Man erhält einen Lohn von der Gemeinde, ist aber auch noch im Verwaltungsrat und darf den Beitrag des Mandates selber behalten. Diese Unklarheit können wir mit dem Artikel beseitigen. Da können wir nämlich wirklich auch die Unterscheidung sicherstellen. Man kann beim Gemeindepräsidium festlegen; man bekommt für 200'000 Franken im Jahr keine zusätzlichen Verwaltungsratsbeiträge, das ist im Lohn alles inkludiert. Beim anderen gibt es je nach dem eine Entschädigung von 180'000 Franken und noch 20'000 Franken Vergütungen als Verwaltungsrat. So haben wir die Transparenz und können sicherstellen, dass eine Vergleichbarkeit möglich ist. Somit kann nicht eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident aufgrund von irgendwelchen Verwirrungen bei den Zahlen falsch hingestellt werden. Ich finde den Bst. sehr wertvoll und sinnvoll formuliert, eben auch mit dem Zusatz: «sofern die Entschädigung dem Behördenmitglied und nicht der Gemeinde zufließt».

Lippuner-Grabs: Handelt es sich jeweils um ein Einzelmandat oder die Summe? Ich würde den Buchstaben so lesen, dass das Einzelpositionen sind, pro Verwaltungsratsmandat, pro Vorstandstätigkeit.

Alexander Gulde: Die Summe als Mindestvorgabe war gedacht, nicht eine einzeln detaillierte Auflistung.

Regierungsrätin Bucher: Es steht den Gemeinden frei, die einzelnen Positionen detailliert auszuweisen.

Zoller-Quarten: Ich habe Mühe damit, dass es nicht nur die Gemeindepräsidien oder diejenigen mit grössere Pensen oder Vertreter von grösseren Korporation betrifft, sondern dass wirklich jede kleinste Korporation vom Gesetz betroffen ist.

Bei der Gemeinde Quarten betrifft das 72 Personen. Ich finde es respektlos und nicht angemessen, wirklich jeden Lohnausweis in einer kleinen Ortsgemeinde hinzulegen. Allenfalls werde ich zu diesem Thema im Kantonsrat nochmals nachhaken.

Ich beantrage eine Bagatellgrenze von 500 Franken festzulegen. Ich bin beispielsweise im Waldrat – dafür erhalte ich 400 Franken, die in die Gemeindekasse fließen. Das wird bei den meisten Gemeindepräsidien so sein. Nun erhalte ich noch 60 Franken pauschal für die Fahrt. Was mache ich, wenn ich es vergesse, diese 60 Franken anzugeben? Ich

finde, unter 500 Franken sollte man nichts angeben müssen. Es besteht ein gewisses Risiko, dass etwas vergessen wird. Gerade bei den kleinen Korporationen erhält man ein paar Franken für zwei Mal durch den Wald laufen. Man sollte sich dabei nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand beladen und einem Risiko aussetzen, wenn die Angaben vergessen werden.

Schmid-Grabs zu *Zoller-Quarten*: Ist das zusammengerechnet, also in der Summe gemeint, 500 Franken als Ganzes?

Zoller-Quarten: Ich meine im Einzelfall. Der Unterschied ist wichtig.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich habe gewisse Sympathien für diesen Vorschlag, denn es gibt doch einen gewissen Aufwand. Und wenn es wirklich ein Waldrat mit zwei Mitgliedern ist, die drei Bäume betreuen, dann müssen diese nicht einen Lohnausweis ausfüllen.

Kommissionspräsident: Der Waldrat ist eine gewählte Person und bekommt einen Lohnausweis. Zu *Zoller-Quarten*: In Bst. g geht es um die Entschädigungen. Soll das dann auch bei den Spesen gelten?

Zoller-Quarten: Ja, dort soll dasselbe gelten.

Schmid-Grabs: Dagegen habe ich etwas einzuwenden, wenn wir es auch noch auf die Spesen erweitern und wir nachher die Einzelpositionen unter 500 Franken nicht berücksichtigen. Wenn man das mit 20 multipliziert, gibt es einen so hohen Betrag, den man vielleicht doch erwähnen müsste. Ich mache beliebt, dass wir die Büchse mit den Spesen nicht mehr öffnen.

Kohler-Sargans: Das hat mit den Spesen nichts zu tun. Die Entschädigungen werden separat abgehandelt. Im Lohnausweis steht 250 Franken Lohn und 50 Franken Spesen.

Kommissionspräsident: Die Formulierung in Bst. g würde lauten: «Entschädigungen über 500 Franken ...».

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Tschirky-Gaiserwald mit 11:3 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Zoller-Quarten mit 9:6 Stimmen zu.
--

Oberholzer-St.Gallen: Es wäre nützlich, wenn man die Freitage für öffentliche Ämter gemäss Art. 67a Personalverordnung (sGS 143.11) aufführen könnten.

Regierungsrätin Bucher: Die 15 Tage sind das Maximum für die Kantonsangestellten.

Oberholzer-St.Gallen: Dann weiss man nicht, ob jemand noch in anderen politischen Organen gearbeitet hat.

Regierungsrätin Bucher: Das ist nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Oberholzer-St.Gallen: Wenn das bei einem Arbeitgeber 15 Tage bzw. ein halber Monat wäre, dann hat es einen materiellen Zusammenhang.

Kommissionspräsident: Die 15 Tage haben alle Mitarbeiter der Gemeinde zu Gute, das betrifft nicht nur die Behördenmitglieder.

Alexander Gulde: Das würde heissen, man müsste auflisten, wenn man sein Behördenmitglied an einzelnen Tagen für andere Tätigkeiten einstellt. Die Frage ist, warum ein Behördenmitglied dieser Aufgabe nachgeht. Ist denn das wieder in der Gesamtbesoldung enthalten, weil jemand die Interessen der Gemeinde vertritt oder wird er freigestellt, um sich persönlich weiterzuentwickeln? Dann wäre es ja freiwillig. Es ist schwierig, was da die Abgrenzung ist. Kommt das dem Behördenmitglied als Besitz zu Gute oder ist es im Sinne von der Gemeinde, dass er geschickt wird?

Lippuner-Grabs: Das ist im Arbeitsverhältnis geregelt.

Kohler-Sargans zu Art. 123b Abs. 2 Bst. g: Mir fehlt der Ausgleich, wie viele Entschädigungen die Gemeinde erhält. Ich muss nun als Gemeindepräsident veröffentlichen, dass der Lohn als Kantonsrat 20'000 Franken und von einem Zweckverband 10'000 Franken in meinem Lohn enthalten sind. Dies erhält die Gemeinde.

Stadler-Lütisburg: Es muss nicht alles ausgewiesen werden, wenn man ein Teilpensum hat.

Thoma-Andwil: Ich habe ein 80-Prozent-Pensum bei der Gemeinde Andwil. Ich denke nicht daran, meine Einkünfte aus dem 20-Prozent-Pensum dem Gemeinderat zu deklarieren. Das ist meine private Sache

Wenn man ein 100%-Pensum hat ist klar, dass die weiteren Nebeneinkünfte, offengelegt werden müssen.

Kommissionspräsident: Ich glaube, das Art. 123b Abs. 2 Bst. g genau für die Nebeneinkünfte ist, die wir als Behördenmitglied machen. Und das ist ja weit offen. Aber eigentlich, wenn wir wieder darüber diskutieren, dann müssten Sie offiziell einen Rückkommensantrag für g) stellen.

Zoller-Quarten: Man sollte der Bevölkerung aufzeigen, was die Personen machen. Man könnte zum Beispiel mit einem weiteren Buchstaben schreiben, welche Gelder für Funktionen in die Gemeindekasse fliessen.

Alexander Gulde: Ich verweise auf die Formulierung im Ingress «wenigstens veröffentlichen». Es ist der Gemeinde überlassen, zusätzliche Angaben zu machen, wie viel sie durch seinen Gemeindepräsidenten oder Gemeinderat durch seine Mandate verdient.

Tschirky-Gaiserwald: Ich bin im Verwaltungsrat der Sana Fürstenland AG in Gossau. Es gibt Verwaltungsräte, die eine Entschädigung haben. Ich habe keine Entschädigung. Aus meiner Sicht macht es auch keinen Sinn, die eine Behörde zu Gunsten der anderen Behörde zu schröpfen. Behalten Sie das auch in den Hinterköpfen. Diese Möglichkeit gibt es auch noch, je nach dem, wenn man X-tausend Franken Verwaltungsratshonorar verdient oder kassiert.

Thoma-Andwil: Trotzdem verlange ich einen Schutz für alle Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten; die meisten haben keine Vergütungen für irgendwelche Mandate. Ich habe nicht ein einzigen Franken, ob ich in der Betriebskommission ARA bin und so weiter. Man hat nämlich das Gefühl, überall würden noch Gelder reinkommen. Ich sage das auch meinen Fraktionskollegen, die nicht diesen Beruf haben. Es ist einfach Usanz, dass man so arbeitet.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kohler-Sargans: In der Vernehmlassung wurde diskutiert, ob man es jährlich oder einmal in der Amtsdauer ausweist.

Kommissionspräsident: Abs. 1 legt, fest, dass es jährlich erfolgt. Ich halte fest, es wird kein Rückkommensantrag gestellt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «II. Nachtrag zum Gemeindegesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren. Der Entwurf wird den Delegationssprechern vorgängig zugestellt.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 10:35 Uhr.

St.Gallen, 1. Juli 2020

Der Kommissionspräsident:



Rolf Huber

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.20.05 «II. Nachtrag zum Gemeindegesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 7. April 2020); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Übersicht Vernehmlassungsergebnisse; *steht auf der Sitzungsapp zur Verfügung*
3. Vernehmlassungsantworten (17); *stehen auf der Sitzungsapp zur Verfügung*

Beilagen gemäss Protokoll:

4. Präsentation Regierungsrätin Bucher und Alexander Gulde; *bereits an der Sitzung verteilt*
5. Antragsformular vom 19. Juni 2020;
6. Medienmitteilung vom 25. Juni 2020

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Departement des Innern (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste